

RSC-016 Herisau Vereinsstatuten

Allgemeines

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen „Rapid-Spez 016“ besteht mit Sitz in 9100 Herisau ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 (Ziel und Zweck)

Der Verein setzt sich zum Ziel in Herisau und Umgebung mit der „Fahrbar“ an Geburtstag, Dorffest, Firmenanlässe, Hochzeit usw. aufzutreten. Weiter setzt sich der Verein zum Ziel, Förderung im Bereich von Geselligkeit, Kommunikation und Netzwerk zu betreiben.

Mitgliedschaft

Art. 3 (Mitglieder)

Der Verein besteht aus Maximum 6 Einzelmitglieder des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Mitglieder verpflichten sich für mindestens 2 Jahre.

Art. 4 (Beginn)

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages, in der Höhe von im Moment Fr. 100.00 sowie durch Einzahlung eines unbefristeten und unverzinslichen Darlehens von mindestens Fr. 1'500.00 an den Verein. Die zinslosen Darlehen werden in der Vereinsbuchhaltung als Passivum bilanziert und gelten nicht als Mitgliederbeiträge. Die Darlehen werden durch die Einnahmen im Laufe der Zeit zurück erstattet oder spätestens beim Austritt eines Mitglieders.

Art. 5 (Ende)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bzw. durch nicht fristgerechtes Entrichten des Jahresbeitrages. Fristgerecht entrichtet ist der Beitrag, wenn er bis zum 31.10. des Rechnungsjahres eingegangen ist. Die Rechnung für den Jahresbetrag wird am 01.10. des Rechnungsjahres verschickt.

Organisation

Art. 6 (Organe)

Die Vereinsorgane sind, die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 (Mitgliederversammlung)

a) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im dritten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innert Monatsfrist einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

b) Aufgaben

- Genehmigung des letztjährigen Protokolls. Dieses wird allen Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung zugestellt (Elektronisch).
- Kenntnisnahme von den Jahresberichten des Präsidenten .
- Jährliche Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget.
- Jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Statutenänderungen (auf Antrag des Vorstandes).
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern die Anträge bis Jahresende eingereicht werden (bzw. 3 Wochen vor der HV)
- Auflösung des Vereines

Art. 8 (Vorstand)

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Präsident wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Aufgaben

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig und nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Genehmigung von Pflichtenheften, Instandhaltung.
- Investitionsentscheide im Bereich der „Rapid-Spez 016“ bis Fr. 200.00.
- Führung und Verwaltung eines Betriebes gemäss Art. 2 (Ziel und Zweck) inkl. Marketing- und Werbemaßnahmen.
- Mieten von Räumen mit allen dazu gehörenden Rechtsgeschäften & Zahlungen die dem Vereinszweck gemäss Art. 2 (Ziel und Zweck) dienen.
- Mieten oder erwerben von Gegenständen, Anlagen, Maschinen & Apparaten die dem Vereinszweck gemäss Art. 2 (Ziel und Zweck) dienen.
- Beschlussfassung über Tarife, Mieten, Verkaufspreisen etc.
- Führung der Buchhaltung und Erstellen des Budgets.
- Ausfüllen der Steuererklärungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

b) Vertretung nach Außen

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Kassier, vertritt den Verein gegen Außen und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Im kaufmännischen Verkehr und im Banken- und Postcheckverkehr führen Präsident, Vizepräsident oder Kassier Einzelunterschrift.

Bei Abschluss von Verträgen über verschiedene Projekte führen der Präsident oder Aktuar Kollektivunterschrift mit dem Kassier.

c) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Art. 9 (Rechnungsrevisoren)

Der Rechnungsrevisor wird auf die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Er prüft die Jahresrechnung, erstattet jährlich Bericht und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfung kann durch Vorstandsbeschluss extern vergeben werden.

Finanzielles

Art. 10 (Einnahmen)

Der Verein führt eine eigene Rechnung. Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge.
- Vermögenserträge.
- Spenden und andere Beiträge gemäss Art. 2 (Ziel und Zweck).

Art. 11 (Rechnungsjahr)

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 12 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 (Zinslose Darlehen)

Jedes Vereinsmitglied muss ein unbefristetes zinsloses Darlehen in der Höhe von mindestens Fr. 1'500.00 einzahlen. Dieses Darlehen wird im Vereinsvermögen als Passivum bilanziert.

Der Verein zahlt die Einzel-Darlehen bis auf einen Sockelbetrag von Fr. 500.00 zurück, wenn es die wirtschaftliche Situation des Vereines erlaubt.

Schlussbestimmungen

Art. 14 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Art. 15 (Vereinsvermögen)

Das Vereinsvermögen wird liquidiert. Der Liquidationserlös wird primär zur Deckung der offenen Verpflichtungen verwendet (Rückzahlung Darlehen etc.). Bei einem Überschuss wird 10% an eine private oder öffentliche Institution gespendet der Rest wird gleichmäßig auf die Mitglieder des Vereines aufgeteilt.

Art. 16 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01.10.2016 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Waldstatt, 01.10.2016